

Art. 174 Abs. 2 SchKG, Art. 8a SchKG, Betreibungsauszug zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit. *Eine dem Schuldner vom Amt per E-mail zugestellte Aufstellung (nur) über die offenen Beteiligungen ist praktisch nutzlos.*

Der Schuldner weist im Beschwerdeverfahren einen Grund für die Aufhebung des Konkurses nach. Zum Glaubhaftmachen seiner Zahlungsfähigkeit reicht er die Kopie einer E-mail ein, mit welcher das Beteiligungsamt bescheinigt, es seien aktuell nur einige wenige Beteiligungen offen. Das ist kaum hilfreich.

(aus den Erwägungen des Obergerichts:)

5.2. (...)

An dieser Stelle drängt sich eine Bemerkung zum Beteiligungsregisterauszug bzw. zur vom Schuldner eingereichten E-Mail vom 20. März 2018 des Beteiligungsamtes (...) mit einem Screen-shot "Auszug über offene Beteiligungen" auf: Informationen in dieser Form an einen Schuldner durch die Beteiligungsämter sind auf Verlangen des betroffenen Schuldners wohl zulässig. Für Dritte sind solche informellen Aufstellungen jedoch nur sehr beschränkt aussagekräftig. Gerade in Konkursverfahren sind sie nahezu unbrauchbar. Es geht daraus weder hervor, was für Beteiligungen in der Vergangenheit eingeleitet wurden und wie sie endeten, und auch offene Verlustscheine wurden nicht aufgeführt. Die Beteiligungsämter sind daher gehalten, Schuldner auf diesen Umstand hinzuweisen und im Zweifel regelkonforme Auszüge auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erstellen, insbesondere, wenn sich abzeichnet, dass Informationen über Einträge im Beteiligungsregister für die Verwendung in gerichtlichen Verfahren verlangt werden.

Obergericht, II. Zivilkammer
Urteil vom 17. Mai 2018
Geschäfts-Nr.: PS180062-O/U